

Baudepartement des Kantons St.Gallen
Generalsekretariat
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 06.04.2015/ RG

Vernehmlassung Planungs- und Baugesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Haag
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Die Region Appenzell AR - St. Gallen - Bodensee hat die Geschäftsleitung für das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee inne, für welche sich die drei Kantone AR, SG und TG sowie rund 25 Agglomerationsgemeinden verantwortlich zeichnen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die damit zusammenhängenden Themen des Baugesetzes.

Für die Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation bestehen zwischen der interkantonalen Trägerschaft und dem Bund Leistungsvereinbarungen in denen sich die Kantone und Gemeinden zur Umsetzung von Massnahmen verpflichtet haben.

Um uns für künftige Beiträge des Bundes an zentrale Verkehrsinfrastrukturen in eine möglichst gute Ausgangslage zu bringen, ist eine optimale Umsetzung des Agglomerationsprogrammes unabdingbar. Das PBG spielt für die Umsetzung des Agglomerationsprogramms in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle:

1. Für die Verankerung des Instruments der Agglomerationsprogramme und deren Verhältnis zum kantonalen Richtplan und damit der Umsetzung zentraler nicht-infrastruktureller Massnahmen im Bereich Siedlung.
2. In der direkten Umsetzung einzelner nicht-Infrastruktureller Massnahmen der Agglomerationsprogramme.

Verankerung des Instruments der Agglomerationsprogramme und deren Verhältnis zum kantonalen Richtplan

Wir begrüssen, dass das bereits seit einigen Jahren erfolgreich eingesetzte Instrument des Agglomerationsprogramms im neuen PBG verankert wird (Art.3).

Weil dieses Instrument zur koordinierten Entwicklung über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinweg grundsätzlich auch für weitere und nicht nur raumrelevante Tätigkeitsbereiche denkbar ist und in Zukunft sinnvoll sein könnte, **beantragen wir eine vereinfachte Formulierung von Art.3: „Die Regierung kann in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden zur Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur innerhalb von Agglomerationen: ...“.**

Was das Verhältnis zum kantonalen Richtplan betrifft, **beantragen wir im Art.3 die „Kann“-Formulierung in Bezug zum nachfolgenden Absatz a) in eine „Muss“-Formulierung zu ändern.** Von der Regierung und Gemeinderäten verabschiedete Richtplan relevante Inhalte der Agglomerationsprogramme müssen u.E. zwingend in den kantonalen Richtplan überführt werden. **Folglich hat auch die Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne durch den Kanton, nicht nur die Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplänen des Bundes, sondern auch mit dem Agglomerationsprogramm zu gewährleisten.**

Die Instrumente zur Verflüssigung von bereits eingezontem Bauland (Art. 9, Kaufsrecht der Gemeinden) einerseits sowie zur inneren Verdichtung (Art. 18, Schwerpunktzonen in Verbindung mit Art. 38 Enteignungsrecht) sind äusserst wichtig für die auch von den Agglomerationsprogrammen verfolgte Zielsetzung der inneren Verdichtung. Wir unterstützen daher diese Instrumente ausdrücklich.

Umsetzung nicht-Infrastruktureller Massnahmen der Agglomerationsprogramme über das PBG

Bei den angesprochenen Massnahmen handelt es sich um Massnahmen nicht-infrastruktureller Natur die für die Umsetzung in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, und namentlich über die kantonalen Planungs- und Baugesetze zu laufen haben. Es geht insbesondere um gesetzliche Grundlagen im Bereich Parkierung und Bestimmungen zur Thematik der Frei- und Grünräume:

- Im Agglomerationsprogramm enthalten ist eine Massnahme 4.1.1 „Vereinheitlichung der Grundlagen Parkplatzbegrenzung / -bewirtschaftung“, wonach „die Rechtsgrundlagen – koordiniert über die 3 Kantone – so ausgestaltet werden sollen, dass die Zahl der Parkplätze sowohl auf öffentlichem wie auf privatem Grund begrenzt und deren Bewirtschaftung verlangt werden kann“ (Agglomerationsprogramm 2. Generation, Bericht Massnahmen, Seite 256).

Im Sinne der Massnahme des Agglomerationsprogramms **beantragen wir, den Art.67 Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Die Regierung regelt durch Verordnung den Mindestbedarf, die Ausgestaltung und wo nötig die höchst zulässige Zahl sowie deren Bewirtschaftung“.**

Sollte auf die Möglichkeit einer kantonalen Verordnung in diesem Bereich verzichtet werden, beantragen wir die Prüfung einer gesetzlichen Verankerung des Instruments Mobilitätsplan. Dieser zeigt eine sachgerechte und Verkehrsmittel übergreifende Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse in Bezug auf eine verkehrsintensive Einrichtung oder eine Überbauung samt entsprechenden Massnahmen auf. Die politische Gemeinde sollte die Kompetenz erhalten, die Ausarbeitung eines Mobilitätsplans zu verlangen und dessen Massnahmen in der Baubewilligung zu berücksichtigen. Dieses Instrument stünde im Einklang mit der Stossrichtung des neuen PBG zur Stärkung der Verhandlungs- und Vertragsraumordnung.

- Weiter ist im Agglomerationsprogramm eine Massnahme 4.2.4 enthalten, welche mehr Gewicht von Frei- und Grünräumen im Baurecht zum Ziel hat, d.h. dass die behördlichen Kompetenzen so zu stärken sind, dass im Baubewilligungsverfahren nicht nur auf die gestalterische Qualität der Bauten, sondern auch der Freiräume Einfluss genommen werden kann. Wir unterstützen deshalb die entsprechenden Artikel im Bereich der gestalterischen Qualität (Art. 98 und 99), welche im ersten Entwurf des PBG nicht (mehr) vorgesehen waren, **wobei diese explizit auch auf Freiräume bezogen werden sollten.**

Weiterer Antrag

Die Förderung von Qualität in der Siedlungsentwicklung kann ein zukunftsweisender Inhalt von Agglomerationsprogrammen darstellen. Dies umso mehr, als dass die Innenentwicklung eine immer zentralere Rolle in der Raumentwicklung spielen wird. Die Verwendung des Ertrags der Mehrwertabgabe sollte deshalb die Möglichkeit zur Förderung von Qualität in der Siedlungsentwicklung einschliessen, auch wenn aus heutiger Sicht die Erträge der Abgabe dafür nicht ausreichen und primär für Entschädigungszahlungen aufzuwenden sein dürften.

Wir beantragen deshalb, den Art. 62, Abs. 2 zu ergänzen: „(Der Ertrag) wird zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen von Kanton und politischen Gemeinden insbesondere für Entschädigungszahlungen als Folge von Auszonungen oder zur Förderung der Qualität der Siedlungsentwicklung, verwendet“.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge und wünschen Ihnen für dieses wichtige gesetzgeberische Projekt viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Thomas Scheitlin
Präsident

Michael Götte
Vize-Präsident